

KDG-Praxishilfe 5

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

nach dem neuen Gesetz über den
kirchlichen Datenschutz (KDG)

Stand 11/2017

Inhalt

Praxishilfe 5

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)

	Seite
1. Zweck des Verzeichnisses	3
2. Änderungen im Vergleich zu älteren Vorschriften	4
3. Betroffene Einrichtungen.....	5
4. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Vorschrift	6
5. Form des Verzeichnisses	6
6. Inhalt des Verzeichnisses.....	7
7. Fazit	9
8. Gesetzestext von § 31 und § 26 KDG (VDD Beschlussfassung).....	10

Herausgegeben von der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands

So erreichen Sie uns:

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Tel. 0231 / 13 89 85 – 0
Fax 0231 / 13 89 85 – 22
E-Mail: info@kdsz.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Autor dieser Praxishilfe:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte für die norddeutschen (Erz-)Bistümer

Diese Praxishilfe der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands dient als erste Orientierung, wie nach Auffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten das neue Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Sie kann noch keine verbindliche Auslegung bieten, sondern stellt die gegenwärtige Interpretation der neuen Vorschriften durch die Diözesandatenschutzbeauftragten dar.

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)

1. Zweck des Verzeichnisses

Die Vorschrift des § 31 KDG folgt dem Art. 30 DS-GVO. Zur Begründung dieser Regelung wird im Erwägungsgrund 82 der Zweck des Verzeichnisses angegeben:

(82) Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrolliert werden können.

Das KDG hat sich dieser Regelung angeschlossen. Denn nur auf diese Weise können die wesentlichen Voraussetzungen eines datenschutzgerechten Verhaltens innerhalb der Einrichtung sichergestellt und notfalls durchgesetzt werden. Jede Organisation von Datenverarbeitungen, die den Anspruch erhebt, in rechts konformer Weise gestaltet zu sein, muss im Stande sein, den Ist-Zustand der vorhandenen Verfahren anzugeben und auch die hierfür getroffenen rechtlichen und technischen Sicherungsmaßnahmen zu benennen. Erst dann bestehen die Voraussetzungen, die es ermöglichen Risiken zu erkennen und geeignete Verbesserungsmöglichkeiten zu entwerfen. Die Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sind daher dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 4 der Vorschrift zur Verfügung zu stellen.

Wichtig ist das Verarbeitungsverzeichnis auch für Beratungen und Prüfungen der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 44 Abs. 2 lit. b) KDG). Dem Diözesandatenschutzbeauftragten sind daher nach Absatz 4 die Verzeichnisse nach Abs. 1 und 2 auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Ohne ihre Vorlage kann eine Beratung oder Überprüfung der Datenverarbeitung nicht erfolgen. Eine Prüfung wäre in solchen Fällen in der Regel abzubrechen und eine Beanstandung wegen gravierender organisatorischer Mängel auszusprechen. Darüber hinaus könnten für diesen Verstoß weitere Maßnahmen verfügt werden, wie zum Beispiel die Verhängung einer Geldbuße.

2. Änderungen im Vergleich zu älteren Vorschriften

§ 31 KDG ersetzt die Vorschrift des bisherigen § 3a KDO. Die folgenden wesentlichen Änderungen sind hierbei vorgenommen worden:

- Eine **Meldepflicht** gegenüber der Aufsichtsbehörde besteht nicht mehr. Allerdings ist das Verzeichnis dem Diözesandatenschutzbeauftragten vorzulegen, wenn es von ihm angefordert wird.
- Die Verzeichnisse sind sowohl von dem Verantwortlichen selbst, **wie auch von den Auftrags- und Unterauftragsverarbeitern zu erstellen**. Die tatsächlich vorgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sind von ihnen gewissenhaft und vollständig zu beschreiben. Für den Verantwortlichen ist der Inhalt hierzu in § 31 Abs. 1 lit. a) bis h) KDG und für den Auftrag- und Unterauftragnehmer in § 31 Abs. 2 lit. a) bis d) KDG festgelegt.
- Zum Inhalt nach § 31 Abs. 1 lit h) und Abs. 2 lit d) KDG gehört auch, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 26 KDG. Diese Verpflichtung ist konkreter gefasst, als die Formulierung in § 3a Abs. 2 Nr. 8 KDO, die lediglich davon sprach, dass „eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDG zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind“ vorzunehmen sei.
- Die Verzeichnisse sind dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine Muss-Vorschrift, die dem bisherigen § 21 Abs. 2 KDO entspricht. Neu ist jedoch, dass sowohl der Verantwortliche, wie **auch die Auftragsverarbeiter**, hierzu verpflichtet sind.
- Das Verzeichnis ist, anders als bisher, nicht mehr allein für automatisierte Verarbeitungsverfahren zu erstellen. In § 31 Abs. 1 KDG ist von einem „Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten“ die Rede. Das schließt auch **manuelle Datenverarbeitungen** ein. Sie umfasst daher sämtliche Verarbeitungsvorgänge, die in einem Dateisystem, zum Beispiel auch auf Karteikarten oder nach gleichen Maßstäben geführten Verwaltungsakten gespeichert werden oder gespeichert werden sollen.

- Eine **Veröffentlichung des Verzeichnisses** ist im Gegensatz zu § 3a Abs. 4 KDO nicht mehr vorgesehen. Die Bestimmung „Sie macht die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist“ ist entfallen.
- Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in elektronischer Form vorgenommen werden kann.

3. Betroffene Einrichtungen

Welche Einrichtungen müssen ein solches Verzeichnis führen?

Nach § 31 Abs. 5 KDG gilt die Verpflichtung für alle Unternehmen und Einrichtungen mit 250 oder mehr Mitarbeitern. Als Unternehmen werden gemäß der Definition in § 4 Zi. 18 KDG alle natürlichen oder juristischen Personen angesehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und dies unabhängig von ihrer Rechtsform, also einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Aber auch Einrichtungen, die weniger als 250 Personen beschäftigen, müssen ein Verzeichnis der Datenverarbeitungen erstellen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Durch die Verarbeitung werden Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet. Dies ist insbesondere bei Scoring-Verfahren, GPS-Ortungsverfahren oder Überwachungsmaßnahmen, einschließlich einer Videoüberwachung, der Fall.
- Die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn die Verarbeitung fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen erfolgt oder immer zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen wird oder gar ständig und regelmäßig stattfindet. Hierzu gehören sicherlich eine eigenständige Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung und viele andere Beispiele mehr. Insbesondere auf Grund dieser Vorschrift werden die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses eher selten zutreffen.

- Bei der Verarbeitung werden besondere Datenkategorien nach §§ 11, 12 KDG berücksichtigt. § 4 Zi. 2 KDG definiert besondere Kategorien personenbezogener Daten als solche über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse, weltanschauliche oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder über die sexuelle Orientierung. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche gehört wie bisher nicht hierzu. Die Verarbeitung dieser Daten ist nur in einigen Ausnahmefällen erlaubt. Deshalb muss im Verzeichnis eine genaue Begründung gegeben werden, welche Ausnahmvorschrift des § 11 KDG hier zur Anwendung kommen soll. § 12 KDG bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

4. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Vorschrift

Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann eine Geldbuße nach §§ 47 Abs. 6, 51 KDG erlassen, wenn

- Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nicht erstellt wurde, obwohl die Einrichtung hierzu verpflichtet ist.
- Ein Verzeichnis nicht vollständig erstellt wurde.
- Ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörde nach Aufforderung nicht vorgelegt wurde.

Das Bußgeld muss nach § 51 Abs. 2 KDG in jedem Fall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Es kann bis zu 500.000 Euro betragen.

5. Form des Verzeichnisses

§ 31 Abs. 5 KDG bestimmt, dass das Verzeichnis schriftlich zu führen ist. Das kann auch in elektronischer Form geschehen. Bei elektronischer Führung muss sichergestellt sein, dass nachträgliche Änderungen nicht erfolgen können (Dokumentenformat). Bei Änderungen der Datenverarbeitung ist ein neues Verzeichnis zu erstellen. Aus der Rechenschaftspflicht nach § 7 Abs. 2 KDG ergibt sich auch die Pflicht, diese Änderungen zu dokumentieren, damit eine bestimmte Verarbeitung auf den Zeitpunkt bezogen werden kann, zu dem sie erfolgt ist.

6. Inhalt des Verzeichnisses

Für **Verantwortliche** ist der Inhalt des Verzeichnisses in § 31 Abs. 1 KDG festgelegt. Er besteht

- aus den Kontaktdaten des Verantwortlichen und eines gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie der des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Anzugeben ist hierbei die postalische, elektronische und telefonische Erreichbarkeit, um eine leichte Erreichbarkeit zu gewährleisten. Bei dem Verantwortlichen muss es sich nicht zwingend um den Leiter der Einrichtung handeln. Nach der Definition in § 4 Nr. 9 KDG ist hiermit die Person gemeint, die alleine oder mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.
- aus der Angabe des Zwecks der Verarbeitung. Dabei ist eine Aufgliederung in Einzelverzeichnisse nach den jeweiligen Zwecken vorzunehmen. Als Beispiele seien hier „Personalaktenführung“, „Meldewesen“, „Klientendatei“, „Schülerdatei“, „Telefondatenerfassung“, „Arbeitszeiterfassung“, „Sicherung des Eigentums durch Kontrolleinrichtungen“ benannt. Dabei ist eine Nachvollziehbarkeit der Aufgaben einschließlich der Rechtsgrundlagen auf der sie erfolgen, zu gewährleisten.
- den Kategorien betroffener Personen und der zu ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten. Auch hier ein Beispiel: betroffene Personen: Mitarbeiter, gespeicherte Daten: Stammdaten, Arbeitszeugnisse, Abmahnungen, Betriebsarztuntersuchungen, etc..
- den Angaben der Kategorien von Empfängern. Also, um im Beispiel des Mitarbeiterbereiches zu bleiben sind hier Empfänger: Finanzamt, Banken, Sozialversicherungsträger, aber möglicherweise auch Fachvorgesetzte oder Gläubiger bei Lohn- und Gehaltspfändungen.
- aus den Angaben zur Übermittlungen von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation. Die Empfänger sind zu benennen und dort getroffene Garantien anzugeben.

- aus Angaben zu den Löschfristen für die einzelnen Datenkategorien. Ein allgemeiner Verweis auf Aufbewahrungsfristen genügt nicht. Stattdessen sind genaue Angaben zu den Fristen, nach Möglichkeit auch unter Nennung der gesetzlichen Vorschriften zur Speicherdauer, zu machen.
- aus einer allgemeinen Beschreibung, der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten nach § 26 KDG. Hier sind insbesondere aufzuführen: Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Rechteverwaltung einschließlich Lese- und Bearbeitungsbefugnis, Datensicherungsmaßnahmen, Wiederherstellbarkeit und Belastbarkeit des Systems.

Für **Auftragsverarbeiter** sind die Verpflichtungen in § 31 Abs. 2 KDG geregelt.

- Auch hier sind zwingend die Namen und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters und des für ihn tätigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten anzugeben. Darüber hinaus hat auch jeder Subunternehmer, der für Auftragsverarbeiter tätig ist, ein für seine Tätigkeit gültiges Verzeichnis zu erstellen und dabei auch den Namen und Kontaktdaten seiner direkten Auftraggeber zu benennen. Auch an dieser Stelle steht die Erreichbarkeit und Verantwortlichkeit der verschiedenen Stellen im Vordergrund.
- Die von ihm durchgeführten Aufgaben sind zu beschreiben. Dabei ist nach einzelnen Aufträgen zu differenzieren. Also beispielsweise sind „Lohn- und Gehaltsabrechnung“, „Archivierung von Datenbeständen“, „Einscannen von Schriftstücken“, „Support- und Wartungsservice“, „Datenspeicherung im externen Rechenzentrum“ oder andere Aufgaben zu benennen.
- Auch hier sind Übermittlungen in ein Drittland oder an internationale Organisationen anzugeben, wobei die Empfänger namentlich benannt werden müssen. Wiederum sind die dort getroffenen geeigneten Garantien auf dem Gebiet des Datenschutzes anzugeben. Das gilt insbesondere dann, wenn sich Unterauftragsverarbeiter im Ausland befinden sollten.
- Die vom Auftragnehmer durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 26 KDG sind, wenn möglich, in allgemeiner und nachvollziehbarer Form darzustellen. Geschieht dies nicht, so sind die Gründe für die Unmöglichkeit in nachvollziehbarer Form darzulegen.

7. Fazit

Die genannten Anforderungen scheinen sehr umfangreich zu sein. Aber schon jetzt ist die Führung eines Verzeichnisses nach § 3a KDO erforderlich. Einrichtungen, die dieses Verzeichnis bisher schon korrekt erstellt und von Zeit zu Zeit erneuert haben, dürften mit wenig Aufwand ihre Verfahrensdokumentation an das neue Recht anpassen können. Dafür entfallen die Meldepflicht und die Bekanntgabe an Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Die kirchlichen Einrichtungen sollten im eigenen Interesse daher schon jetzt mit der Erstellung von Verzeichnissen ihrer Verarbeitungstätigkeiten beginnen.

8. Gesetzestext von § 31 und § 26 KDG (VDD Beschlussfassung)

§ 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
 - b) die Zwecke der Verarbeitung;
 - c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - d) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
 - e) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - f) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 - g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.
- (2) Jeder Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu verpflichten, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
 - b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
 - c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;

- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.
- (3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auf Anfrage der Datenschutzaufsicht das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis zur Verfügung.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten für Unternehmen oder Einrichtungen, die 250 oder mehr Beschäftigte haben. Sie gilt darüber hinaus für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Beschäftigten, wenn durch die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet werden, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die Verarbeitung besondere Datenkategorien gemäß § 11 bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des § 12 beinhaltet.

§ 26

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können.

Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

- a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
- (5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

Weitere Praxishilfen:

- 01 Wichtige Schritte bis zum In-Kraft-Treten des KDG
- 02 Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem KDG
- 03 Verantwortlichkeiten nach dem KDG
- 04 Auftragsverarbeitung nach dem KDG
- 06 Betroffenenrechte nach dem KDG
- 07 Transparenz- und Dokumentationspflichten nach dem KDG
- 08 Datenübermittlung in Drittländer
- 09 Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht nach dem KDG
- 10 Umgang mit Datenpannen nach dem KDG
- 11 Datenschutzfolgeabschätzung nach dem KDG
- 12 Neue Anforderungen an die IT-Sicherheit nach dem KDG
- 13 Datenschutzorganisation und -managementsysteme nach dem KDG
- 14 Der Rechtsweg nach der KDSGO
- 15 Technischer Datenschutz nach dem KDG
- 16 Begriffe im neuen KDG
- 17 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Einwilligung
- 18 Nutzung der Daten für Werbezwecke



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die nord-
deutschen (Erz-)Diözesen

Diözesandatenschutzbeauftragter
für die bayerischen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die ost-
deutschen (Erz-)Diözesen

Gemeinsame Datenschutzstelle der (Erz-)Diözesen
Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stutt-
gart, Speyer und Trier



Diözesandatenschutzbeauftragter für die
nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen